

II-**3669** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 7.385-PräsB/74

Auszahlung der Mietzinsbeihilfe;  
Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 1742/J

1741 / A.B.  
zu 1742 / J.  
Präs. am 26. Aug. 1974

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 26. Juni 1974 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1742/J, betreffend Auszahlung der Mietzinsbeihilfe, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst darf ich zu den einleitenden Ausführungen der gegenständlichen Anfrage feststellen, daß auf Grund dieser Ausführungen der Eindruck entstehen könnte, seitens meines Ressorts bestünde die Tendenz, gesetzliche Bestimmungen grundsätzlich in einer für die Wehrpflichtigen nachteiligen Weise anzuwenden. Dies trifft aber nachweislich nicht zu. Gerade hinsichtlich der Anwendung des § 21 des Heeresgebührengesetzes, der angesichts seines Wortlautes eine besondere Interpretationsproblematik aufweist, ist das Bundesministerium für Landesverteidigung stets bemüht, die Interessen der Wehrpflichtigen so weit zu berücksichtigen, als dies noch vertretbar erscheint, ohne dadurch eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Mietzinsbeihilfe zu ermöglichen.

So wird unter diesen Gesichtspunkten von meinem Ressort der Rechtsstandpunkt vertreten, daß bei Eigenheimen die Rückzahlungsraten eines für die Errichtung des Eigenheims in Anspruch genommenen Kredits - gegebenenfalls deren auf die Wohnung des Wehrpflichtigen entfallende Quote - als anspruchsbegründende "Kosten für die erforderliche Beibehaltung der notwendigen Wohnung" im Sinne des § 21 Abs. 2 leg.cit. anzuerkennen sind; allerdings können hierbei nicht alle Kosten, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Wohnung stehen - wie beispielsweise Tilgungsraten für ein Darlehen zum Zwecke einer Wohnungsverbesserung - , sondern nur jene berücksichtigt werden, die aufgewendet werden müssen, um einen Verlust der Wohnung hintanzuhalten (vgl. VwGH. Erk. v. 17.2.1972, Zahl 286/72).

Es steht aber wohl außer Zweifel, daß bei Interpretationsfragen solcher Art Grenzfälle auftreten können, die - wie dies auch in anderen Verwaltungsbereichen verschiedentlich vorkommt - zu unterschiedlichen Beurteilungen und damit zu Rechtsstreiten führen.

Die vorstehend skizzierte Rechtsmeinung meines Ressorts wurde bisher vom Verwaltungsgerichtshof geteilt. Die Anwendung einer Gesetzesbestimmung durch die zuständige Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes kann schon dieser Verwaltungsbehörde wohl nicht als "rechtswidrige" Anwendung des Gesetzes vorgeworfen werden.

In dem in der gegenständlichen Anfrage genannten Fall, über den der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 14. Dezember 1973, Zahl B 170/73-12, entschieden hat, wurde allerdings der Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für

- 3 -

Landesverteidigung hinsichtlich der Auslegung des nach § 21 Abs. 2 leg.cit. für den Anspruch auf Mietzinsbeihilfe maßgeblichen Kostenbegriffes von dem erwähnten Höchstgericht nicht im vollen Umfange geteilt. Diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde aber von meinem Ressort im Wege einer neuen Entscheidung unverzüglich voll Rechnung getragen. Es ist daher in diesem Falle - wie im übrigen auch in allen anderen bisherigen Fällen der Anwendung des § 21 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes - keine Schmälerung der Ansprüche Wehrpflichtiger auf Mietzinsbeihilfe eingetreten; die den Wehrpflichtigen gesetzmäßig als Mietzinsbeihilfe zuerkannten Beträge wurden auch im vollen Umfange ausbezahlt.

Auf die in dem vorstehend zitierten Erkenntnis geäußerte Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes wird von meinem Ressort bei der Anwendung des § 21 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes nunmehr selbstverständlich Bedacht genommen.

Was die Aufhebung einer Wortgruppe des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 28. November 1969, Zahl 532.424-GuR/69, in der Fassung des Erlasses vom 4. März 1971, Zahl 571.648-GuR/70, durch den Verfassungsgerichtshof betrifft, so ist diese Aufhebung - wie vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Dezember 1973, Zahl B 170/73-12, ausdrücklich festgestellt wurde - "ausschließlich wegen eines formalen Mangels" erfolgt. Der Inhalt der aufgehobenen Wortgruppe entspricht - wie ebenfalls vom Verfassungsgerichtshof in dem vorstehend zitierten Erkenntnis ausdrücklich festgestellt wurde - voll dem Rechtsstandpunkt dieses Höchstgerichtes.

- 4 -

Abschließend darf ich noch bemerken, daß durch die vom Nationalrat - offenkundig angesichts der eingangs aufgezeigten Interpretationsproblematik - anläßlich der parlamentarischen Behandlung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl.Nr. 413, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird, beschlossene Ergänzung des § 21 unterschiedliche Rechtsmeinungen bei der künftigen Anwendung dieses Paragraphen vermieden werden sollen.

23. August 1974

